



Die Stadt Freising erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

**Satzung über der Zulassung zur Benutzung der
öffentlichen Veranstaltungsstätten Freising
(Benutzungszulassungssatzung)**

vom 25.03.2026

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Veranstaltungsstätten in Freising.
- (2) Als öffentliche Veranstaltungsstätten werden definiert:
 - a) Mehrzweckhalle „Luitpoldhalle“
 - b) Asamgebäude
 - c) Lindenkeller (Unterhaus)

§ 2

Widmung

- (1) Die öffentlichen Veranstaltungsstätten dienen als öffentliche Einrichtungen der Stadt Freising dem kulturellen, gesellschaftlichen und gewerblichen Leben der Stadt. Sie stehen insbesondere für kulturelle und gewerbliche Veranstaltungen, Tagungen und Kongressen zur Verfügung, soweit sie nicht für den Verwaltungsgebrauch der Stadt Freising benötigt werden (Eigenbedarf). Die öffentlichen Veranstaltungsstätten stehen grundsätzlich nicht für private Veranstaltungen, wie z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc., zur Verfügung.
- (2) Auf die Aufrechterhaltung der Veranstaltungsstätten als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Das Foyer im Asamgebäude steht für Ausstellungen nicht zur Verfügung.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Freising sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die öffentlichen Veranstaltungsstätten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Auswärtigen natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenvereinigungen kann die Benutzung dieser Veranstaltungsstätten gestattet werden.

§ 4

Zulassung

- (1) Die Benutzungszulassung ist zu erteilen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Satzung erfüllt sind, die für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen Kapazitäten gemäß § 6 zur Verfügung stehen und Versagungsgründe gemäß § 7 nicht entgegenstehen.
- (2) Für Nutzungsberechtigte nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Zulassung zu den öffentlichen Veranstaltungsstätten.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Veranstaltungsstätten ist bei der Stadt Freising zu beantragen.
- (2) Ändern sich die dem Antrag auf Zulassung zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies die antragstellende Person unverzüglich der Stadt Freising mitzuteilen.

§ 6

Kapazitäten

- (1) Die Zulassung kann nur erteilt werden, sofern die für die beabsichtigte Nutzungsart und Nutzungszeit erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit für eine Veranstaltungsstätte für bestimmte Nutzungszeiten mehrere widerstreitende Anträge vorliegen (Kapazitätenkonflikt), ist die Benutzungszulassung dem zeitlich früher eingegangenen Zulassungsantrag zu erteilen. Maßgeblich für den Zugangsnachweis ist der Zugang bei der Stadt Freising („Prioritätsprinzip“). Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Zulassungsanträgen liegt die Benutzungszulassung im Ermessen des Kulturamtes.

§ 7

Versagungsgründe

Die Benutzungszulassung ist zu versagen, wenn und soweit

1. die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung unzulässig ist;
2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch die Stadt Freising benötigt werden
3. die Räume der Veranstaltungsstätten wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die für die Benutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere in der Vergangenheit gegen die Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung oder gegen Verträge über die Nutzung der jeweiligen Veranstaltungsstätte wiederholt oder in schwerwiegender Weise verstoßen hat;
5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für die jeweilige Veranstaltungsstätte erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
6. die beabsichtigte Benutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits- oder baurechtlich unzulässig ist;
7. die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird.

§ 8

Abschluss von privatrechtlichen Nutzungsverträgen

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses der Veranstaltungsstätte erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Nutzungsvertrages (Veranstaltungsvertrag) mit der Stadt Freising.

§ 9

Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Zulassungen über die Benutzung der Veranstaltungsstätten bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Freising, den 25.03.2026

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister